

Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Förderfähige Maßnahmen	2
2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Haltedauer	2
3 Antragsberechtigter Personenkreis	3
4 Fördergrundsätze.....	3
5 Zuständigkeit.....	4
6 Art und Umfang der Förderung.....	5
7 Antragsverfahren	8
8 Antrag auf Bewilligung	9
9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides	10
10 Kosten	10

1 Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Förderfähig sind ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte reine E-Fahrzeuge, sowie reine E-Fahrzeuge mit Range-Extender, deren Erstzulassung bei Antragseingang (Eingangsstempel Umweltamt) nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.
- 1.2. Förderfähig sind neue, nicht zulassungspflichtige Pedelecs, Lastenpedelecs sowie Lastenräder und Fahrradanhänger.
- 1.3. Nicht förderfähig sind Gebrauchts- oder Eigenbaufahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie E-Bikes, S-Bikes, Segways und E-Scooter.

Definition Lastenpedelec: um als Lastenpedelec im Sinne der vorliegenden Richtlinie zu gelten, muss ein Pedelec für eine Nutzlast von mind. 110 kg zugelassen sein sowie:

- einen verlängerten Radstand inkl. Transportmöglichkeit aufweisen
oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten (Boxen, Körbe, Taschen) verfügen.

2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Haltdauer

2.1 Gefördert werden:

- Neufahrzeuge und neue Fahrradanhänger
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mind. 36 Monaten

entfällt der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom als Voraussetzung.

- 2.4 Die Haltedauer der geförderten E-Fahrzeuge, Lastenräder und Fahrradanhänger muss mindestens 36 Monate betragen.
- 2.5 Die geförderten E-Fahrzeuge, Lastenräder und Fahrradanhänger müssen 36 Monate lang hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg eingesetzt werden.
- 2.6 Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Regensburg angemeldet werden.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Sitz in Regensburg.
- 3.2 Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg für Lastenpedelecs, Lastenräder, Fahrradanhänger sowie Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e und L4e.

4 Fördergrundsätze

- 4.1 Nach der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Regensburg werden nur Förderungen für

- 4.3 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- 4.4 Der Kauf- bzw. Leasingvertrag des zu fördernden Fahrzeugs muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage geschlossen werden. Nach Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrags ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten der Förderstelle vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund von längeren Lieferzeiten nicht einzuhalten, ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 4.5 De-minimis-Beihilfe
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 3.1 genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.regensburg-effizient.de hinterlegt).
- 4.6 Für eine Dauer von drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber mit dem Logo „Regensburg mobil“ auf dem Fahrzeug sichtbar zu führen.
- 4.7 Die/der Antragsteller/in ist damit einverstanden an einem Evaluationsverfahren der

6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Seit 2015 standen für das Förderprogramm insgesamt 250.000,- € zur Verfügung. Mit Beschluss vom 22.02.2018 hat der Stadtrat weitere 300.000,- € zur Verfügung gestellt. Hiervon werden maximal 150.000,-€ für die Förderung von E-Fahrzeugen zur Personen- oder zur Güterbeförderung eingesetzt. Mindestens 150.000,- € werden für die anderen unter Punkt 1.2 genannten Maßnahmen eingesetzt.

Ein Antragsberechtigter kann maximal drei Maßnahmen fördern lassen. Die Anträge sind einzeln je Maßnahme zu stellen. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages eines Antragstellers Anträge von anderen Antragstellern vor, die noch keine Förderung erhalten haben und reichen die vorhandenen Mittel nicht für alle Förderanträge aus, so erhalten die Antragsteller, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig die Förderung. Maßgebend ist der Post-Eingangsstempel des Umweltamtes.

Gefördert werden:

- 6.1 Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von 36 Monaten) eines E-Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1 mit einem Festbetrag von 4.000,-€.
- 6.2 Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von 36 Monaten) eines E-Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e mit 25 % des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.
- 6.3 Kauf oder Leasing von Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenrädern oder Fahrradanhängern mit 25% des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen, Fördersummen und Antragsberechtigte

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsat	Antragsberechtigte	
			Privat	Gewerbe ¹
Pedelecs	25 % des Netto-Kaufpreises bzw. 25% der Netto-Leasingkosten	600,- €	Nein	Ja
Lastenrad		400,- €	Ja	Ja
Fahrradanhänger		150,- €	Ja	Ja
Lastenpedelecs		1.000,- €	Ja	Ja
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1.000,- €	Ja	Ja
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000,- €	Nein	Ja
M1 (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung)	4.000,- € ²		Nein	Ja
N1 (Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung)	4.000,- € ²		Nein	Ja

Tabelle 2: Auszug aus StVZO, Anlage XXIX - EG-Fahrzeugklassen

EG-Fahrzeugklasse	Begriffsbestimmung
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L3e	Krafträder, das heißt zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L4e	Krafträder mit Beiwagen
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L6e	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der Batterie, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.

7 Antragsverfahren

- 7.1 **Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.**

Verfahrensablauf:

1. Einreichung des Antrags auf Förderung einer Maßnahme mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8) bei der Förderstelle.
2. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/der Antragsteller/in eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.
3. Nach Erhalt der Förderzusage muss die Maßnahme (Kauf/Leasing des bewilligten E-Fahrzeugs, Lastenrads oder Fahrradanhängers) innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden. Nach Ablauf der 12 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
4. Einreichung des Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen.
5. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle.
6. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erfolgt Auszahlung der Fördersumme.

- 7.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

8 Antrag auf Bewilligung

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie an das Umweltamt der Stadt Regensburg zu übermitteln.

Erforderliche Nachweise

- Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3):
Nachweis für:
 - **Unternehmen/Gewerbetreibende:** ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert
 - **Freiberuflichkeit:** ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die/der Antragsteller/in in der Stadt Regensburg Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat
 - **Gemeinnützigkeit:** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie
 - **Privatpersonen:** ist die Meldebestätigung oder der Personalausweis, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in der Stadt Regensburg ist

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bestehend aus:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Rechnung, Kaufvertrag oder Leasingvertrag über 36 Monate, mit Ausstellungsdatum nach Datum der Förderzusage
- für zulassungspflichtige Fahrzeuge: Zulassungsbescheinigung Teil 1 (*früher*: Fahrzeugschein)
- für versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge: Versicherungsschein

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die geförderte Maßnahme muss mindestens drei Jahre in Regensburg betrieben werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Regensburg behält sich vor stichpunktartige Kontrollen über die Verwendung des Fahrzeugs durchzuführen. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Fördermittelnnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Fahrzeughalters).

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine